

FAQ

Durchführung der Impfungen gegen SARS-CoV-2 im niedergelassenen Bereich in Wien

Aktualisierungen finden Sie in gelb hinterlegt

Inhalt

Allgemeine Informationen	3
1. Wer darf impfen?	3
2. Muss ich in meiner Ordination gegen COVID-19 impfen?	3
3. Muss ich meine Ordination anmelden, um gegen COVID-19 impfen zu können?	3
4. Muss ich meine Ordination sofort anmelden, oder kann ich mich auch erst in zwei Monaten anmelden, um gegen COVID-19 impfen zu können?	4
5. Verpflichtete ich mich mit einer Anmeldung zum Impfen gegen COVID-19 für einen gewissen Zeitraum?	4
6. Wer darf in niedergelassenen Ordinationen geimpft werden?	4
7. Wie und ab wann müssen die Impfungen für welche Personengruppen priorisiert werden? ...	4
8. Inwiefern spielen die Empfehlungen des Nationalen Impfgremiums bzw. regionale Regelungen der Länder eine Rolle?	5
9. Wo finde ich Fachinformationen?	5
10. Wo finde ich allgemeine Informationen zu Corona-Impfungen?	5
11. Werden Arbeitsmediziner*innen in die Impfungen eingebunden?	5
Fragen zur Abrechnung	5
1. Welches Honorar wurde pro Impfung festgelegt?	5
2. In welchem Fall sind die Positionen COVI1 und COVI2 abrechenbar und wann der Stundentarif von EUR 150.-?	5
3. Ich bin Wahlärzt*in, wie kann ich die Impfhonorare mit der Sozialversicherung abrechnen? ..	6
4. Welche weitere Abrechnungsvoraussetzungen muss ich als Wahlärzt*in beachten?	6
5. Ist die Verrechnung zusätzlicher Leistungen möglich?	7
6. Wie stecke ich die Impfpatient*innen bei alleiniger Impfleistung, dass die e-Card nicht gesperrt wird für andere Ärzt*innen desselben Fachs?	7
7. Wie rechne ich Patient*innen mit EKVK ab?	7
8. Wie rechne ich Patient*innen bzw. jene Berufsgruppen ab, die nicht bei einem Sozialversicherungsträger oder der KFA versichert sind?	7
9. Wer sind die Ansprechpartner*innen in der Österreichischen Gesundheitskasse?	7
Fragen zum e-Impfpass	7
1. Ist die elektronische Datenerfassung einer Impfung gegen COVID-19 im e-Impfpass verpflichtend?	7

2.	Haben Patient*innen die Möglichkeit aus dem e-Impfpass hinaus zu optieren bzw. den Eintrag zu verweigern?	7
3.	Können Patient*innen, die aus ELGA ausgestiegen sind, einen Eintrag im e-Impfpass bekommen?.....	7
4.	Welche Möglichkeiten gibt es, Impfungen elektronisch zu erfassen?.....	8
5.	Wie erfasse ich die Impfung von Personen ohne e-Card bzw. Sozialversicherung in Österreich? ..	8
6.	Wie komme ich als Vertragsärzt*in zur Förderung des e-Impfpass?.....	8
7.	Ich bin Wahlärzt*in mit e-Card-Anbindung - wie komme ich zur Förderung des e-Impfpass? ..	9
8.	Ich bin Vertragsärzt*in – erhalte ich ein kostenloses Tablet?.....	9
9.	Bekomme ich als Wahlärzt*in ein Tablet der Stadt Wien für die elektronische Datenerfassung von Impfungen gegen COVID-19 im e-Impfpass zur Verfügung gestellt?	9
10.	Ich habe noch keine Handysignatur, die ich für die Nutzung des e-Impfpass am Tablet benötige – wohin kann ich mich wenden?.....	9
11.	Ich bin in einer Gruppenpraxis/Gemeinschaftsordination – können alle Ärzt*innen ein Tablet gemeinsam nutzen?	9
12.	Wo finde ich weitere Informationen zum e-Impfpass?	10
Fragen zum Impfstoff		10
1.	Welchen Impfstoff werden niedergelassene Ordinationen in Wien erhalten?	10
2.	Was muss ich grundsätzlich als Anwender*in von AstraZeneca beachten?	10
3.	Was muss ich bei AstraZeneca im Zusammenhang mit dem Auftreten von Thrombosen beachten?.....	10
4.	Wo kann ich den Impfstoff bestellen?	10
5.	Wie funktioniert der Bestellvorgang?	10
6.	Wie viel Impfstoff kann ich bestellen bzw. werde ich erhalten?	10
7.	Kann ich Impfstoff nachbestellen?.....	10
8.	Benötige ich bestimmtes Zubehör, um die Impfungen verabreichen zu können?.....	11
9.	Was muss ich für den Zweitstich bei AstraZeneca beachten?	11
10.	Muss ich die Impfdosen für meinen Zweistich bei jeder Bestellung aufbewahren, oder kann ich sie später bestellen?	11
11.	Wohin wird der Impfstoff geliefert?	11
12.	Bekommt man einen Apothekenausgabebeschein?.....	11
13.	Lagert die Apotheke den Impfstoff für mich?	11
14.	Kann ich mir den Impfstoff aussuchen?	11
Fragen zur Organisation in der Ordination.....		11
1.	Gibt es einen Leitfaden für das Impfen gegen COVID-19 in niedergelassenen Ordinationen? ..	11
2.	Darf ich nur meine eigenen Patient*innen impfen?	11
3.	Werden mir andere Patient*innen zugeteilt?.....	11
4.	Welche Anforderung muss der Kühlschrank zur Lagerung in der Ordination erfüllen?	12
5.	off-label-use – was ist erlaubt, was nicht?	12
6.	Muss ich jedem*jeder Patient*in den Beipackzettel der jeweiligen Impfung ausdrucken und mitgeben?.....	12

7. Wo finde ich den aktuellen Aufklärungsbogen?	12
8. Muss der Dokumentations- und Aufklärungsbogen mehrmals bzw. bei jeder Teilimpfung ausgefüllt werden?	12
9. Wohin kommen die ausgefüllten Aufklärungsbögen?	12
10. Wie erfolgt die Dokumentation der Impfung?	13
11. Darf ich auch meine Patient*innen impfen, deren Wohnsitz nicht in Wien ist (Randbezirke)?	13
12. Darf ich auch am Wochenende Impfen?	13
Impftermine über impfservice.wien anbieten	13
1. Ich möchte Impftermine über das Impfservice einmelden, wie geht das? Kostet das was?	13
2. Muss ich das Anmeldesystem nutzen?	13
3. Bekomme ich eine Einschulung für das Impfservice?	13
4. Was habe ich von dem Anmeldesystem?	13
5. Wenn ich das Anmeldesystem nütze, welche Voraussetzungen muss ich erfüllen?	13

Allgemeine Informationen

1. Wer darf impfen?

Alle Ärzt*innen können prinzipiell impfen, egal welches Sonderfach.

Bei der Aktion „Impfen in Ordinationen“ können grundsätzlich alle Ärzt*innen teilnehmen, die eine Ordination führen.

Aufgrund des aktuellen Impfstoffmangels werden für erste Impfstoffkontingente, die die Stadt Wien dem niedergelassenen Bereich zuteilt, **nur**

Allgemeinmediziner*innen,

Internist*innen und

Lungenfachärzt*innen mit Vertrag zur ÖGK,

die sich bei der Ärztekammer als Impfordination angemeldet haben, angesprochen. Damit möchte Stadt Wien den Patient*innen im ersten Durchgang einen breiten sozialmedizinischen Zugang gewähren.

Eine Voraussetzung ist jedenfalls, dass der*die impfende Ärzt*in den **verpflichtenden Eintrag der Impfung in den e-Impfpass sicherstellen muss.**

In der Ordination können der*die Ärzt*in oder ein*eine ärztliche*r Vertreter*in sowie eine ausgebildete GuK (Gesundheits- und Krankenpflegepersonal) im Auftrag des*der Ärzt*in impfen. Eine MAB darf nicht impfen. Die Impfaufklärung muss immer durch eine*n Ärzt*in erfolgen.

2. Muss ich in meiner Ordination gegen COVID-19 impfen?

Nein, eine Teilnahme ist freiwillig.

3. Muss ich meine Ordination anmelden, um gegen COVID-19 impfen zu können?

Ja, bitte melden Sie dies schriftlich unter der Mailadresse impfen@aekwien.at ein. Ihre Anmeldung wird an die Stadt Wien/MA15 weitergeleitet.

4. **Muss ich meine Ordination sofort anmelden, oder kann ich mich auch erst in zwei Monaten anmelden, um gegen COVID-19 impfen zu können?**

Aus jetziger Sicht können Sie jederzeit in das COVID-19-Impfprogramm einsteigen.

5. **Verpflichte ich mich mit einer Anmeldung zum Impfen gegen COVID-19 für einen gewissen Zeitraum?**

Nein, Sie können sich jederzeit abmelden. Zudem sind Sie nicht dazu gezwungen stets Impfstoff anzufordern. Nichtsdestotrotz wäre eine stabile Teilnahme nach einer Anmeldung wünschenswert.

6. **Wer darf in niedergelassenen Ordinationen geimpft werden?**

Alle bei einer Sozialversicherung (ÖGK, BVAEB und SVS) und bei der KFA Wien krankenversicherten Personen und ihre anspruchsberechtigten Angehörigen.

Nicht sozialversicherte Personen können auch in der Ordination geimpft werden, allerdings sind die Honorare mit den Patient*innen abzurechnen, wobei empfohlen wird, dass die Honorare sich an die Honorare der Sozialversicherten angleichen, d.h. EUR 25.- für den Erststich und EUR 20.- für den Zweitstich. Mit den privaten Krankenversicherungen ist vereinbart, dass diese ihren Versicherten die Honorare ersetzen. Wenn Nicht-Sozialversicherte diese EUR 25.- bis EUR 20.- nicht bezahlen wollen, dann müssen sie versuchen einen Termin in einer Impfstraße zu erhalten.

7. **Wie und ab wann müssen die Impfungen für welche Personengruppen priorisiert werden?**

Die Verordnung zur Durchführung der Impfung gegen SARS-CoV-2 im niedergelassenen Bereich finden Sie [hier](#).

Diese sieht vor, dass folgende Personengruppen prioritär geimpft werden sollen:

1.
 - a) Personen ab Vollendung des **80. Lebensjahres**
 - b) **Menschen mit Behinderungen** mit persönlicher Assistenz und deren persönliche Assistent*innen
2.
 - a) Personen ab **Vollendung des 65. Lebensjahres**
 - b) Personen **vor Vollendung des 65. Lebensjahres**, sofern sie der **COVID-19-Risikogruppe** nach der COVID-19-Risikogruppe-Verordnung, BGBl. II Nr. 203/2020, angehören
 - c) **Personen in 24h-Betreuung, deren Betreuer*innen** und **Personen**, die mit ihnen **im gemeinsamen Haushalt** leben
 - d) **Personen, die mit einer Schwangeren im gemeinsamen Haushalt** leben
3.
 - a) **Angehörige der Gesundheitsberufe**
 - b) **Personen**, die in der **mobilen Pflege** tätig sind
4.

seit 15. März 2021 zusätzlich an **Personal in Schulen, Kindergärten, Kinderkrippen** und **Kinderbetreuungseinrichtungen**

Wenn aus dieser Personengruppe nicht ausreichend Patient*innen rekrutiert werden können, können gemäß allgemeinem Risiko auch andere Patient*innen geimpft werden.

Wir ersuchen unbedingt diese Impfeempfehlungen einzuhalten.

8. Inwiefern spielen die Empfehlungen des Nationalen Impfgremiums bzw. regionale Regelungen der Länder eine Rolle?

Diese "Empfehlungen" sind für die Impfungen und die Abrechnungen nicht bindend, wir ersuchen Sie aber sich an die Empfehlungen des Nationalen Impfgremiums zu halten.

9. Wo finde ich Fachinformationen?

Das Sozialministerium stellt [hier](#) gesammelt Fachinformationen zur Verfügung.

Auch die AGES stellt [hier](#) gesammelt Fach- und Gebrauchsinformationen der zugelassenen COVID-19-Impfstoffe zur Verfügung.

10. Wo finde ich allgemeine Informationen zu Corona-Impfungen?

In [diesen](#) umfassenden FAQs der Ärztekammer werden die folgenden Themen umfassend erklärt:

- Grundsätzliches
- Zusammensetzung/Genehmigung der Vakzine
- Nutzen/Risiko der Impfung
- Logistik
- Der e-Impfpass
- Haftung
- Ethische Grundlagen

11. Werden Arbeitsmediziner*innen in die Impfungen eingebunden?

Die Umsetzung von größeren Impfaktionen durch Arbeitsmediziner*innen in Unternehmen sind aktuell in Diskussion und Planung. Details dazu werden folgen.

Ihre Fragen können Sie interimistisch per E-Mail an cov19.impfung@ma15.wien.gv.at richten.

Fragen zur Abrechnung

1. Welches Honorar wurde pro Impfung festgelegt?

Für die Aufklärung, die Impfung und die verpflichtende Dokumentation im zentralen Impfreister (mittels e-Impfpass, Tablet oder e-Card Web-GUI) wurden folgende Honorare und Abrechnungspositionen festgelegt (gilt für ÖGK, BVAEB, SVS und KFA):

- Für die erste Teilimpfung ein pauschales Honorar in Höhe von **EUR 25.-** abzurechnen mit der **Abrechnungsposition COVI1**
- Für die zweite Teilimpfung ein pauschales Honorar in Höhe von **EUR 20.-** abzurechnen mit der **Abrechnungsposition COVI2**

2. In welchem Fall sind die Positionen COVI1 und COVI2 abrechenbar und wann der Stundentarif von EUR 150.-?

Die Positionen COVI1 und COVI2 sind dann verrechenbar, wenn die Impfungen in der eigenen Ordination, bei einem Hausbesuch oder bei der Impfung eigener Patient*innen im Alten- und Pflegeheim erfolgen (sofern diese durch Sie/Ihre Ordination organisiert werden).

Erfolgt die Impfung im Rahmen einer organisierten Impfaktion, z.B. in einer Impfstraße oder in einem Betrieb, dann ist das Stundenhonorar von EUR 150.- mit dem jeweiligen Organisator der Impfaktion zu verrechnen - dieser organisiert dann die Weiterverrechnung mit dem Land.

Wir empfehlen, das Honorierungsthema vor einer Impfaktion zu klären!

3. Ich bin Wahlärzt*in, wie kann ich die Impfhonorare mit der Sozialversicherung abrechnen?

Wahlärzt*innen müssen die Impfleistungen COVID1 und COVID2 zu den festgelegten Tarifen direkt mit dem jeweiligen Sozialversicherungsträger verrechnen - eine private Verrechnung der Impfleistung oder eine Zuzahlung ist unzulässig.

Der ÖGK sollen quartalsweise, der BVAEB und der SVS monatliche Sammelabrechnungen übermittelt werden.

Erfolgt keine Direktverrechnung durch den*die Ärzt*in, kommt es zu keiner Kostenerstattung durch die ÖGK, BVAEB oder SVS.

Bei der **KFA** soll die Abrechnung der Impfleistungen für Patient*innen - wie bei den Risikoattesten - durch Wahlärzt*innen auf dem gewohnten Weg der Ausstellung einer Honorarnote und einem Antrag auf Kostenrückerstattung durch die Patient*innen erfolgen.

4. Welche weitere Abrechnungsvoraussetzungen muss ich als Wahlärzt*in beachten?

Für die Abrechnung der beiden Positionen wurde folgendes einheitliches Prozedere mit den jeweiligen Versicherungsträgern festgehalten:

Für die Abrechnungen der Leistungspositionen COVID1 und COVID2 wird von Seiten der Sozialversicherungsträger (gilt nicht für KFA!) [dieses](#) Excel-Dokument zur Eintragung der für die Abrechnung benötigten Daten und Informationen zur Verfügung gestellt.

Folgende Datenfelder müssen für die Verrechnung durch die Ärzt*innen ausgefüllt werden:

VPNR	die Vertragspartnernummer der Wahlärzt*innen Die meisten Wahlärzt*innen sind mit einer Vertragspartnernummer bei den Sozialversicherungsträgern angelegt. Sollte diese Vertragspartnernummer nicht bekannt sein, können Sie diese direkt bei der Stammdatenhaltung für Wahlpartner*innen unter der Mailadresse wahlpartner@svs.at erfragen. Auch Neuanlagen werden dort erledigt.
SOZVTL	der Sozialversicherungsträger des Versicherten (ÖGK, BVAEB, SVS)
JAHR	das Jahr, in dem die Impfung durchgeführt wird
QUARTAL	das Quartal, in dem die Impfung durchgeführt worden ist
VSNR	die Versicherungsnummer des*der Patient*in
ZUNPAT	der Zuname des*der Patient*in
VONPAT	der Vorname des*der Patient*in
LDAT1	das Leistungsdatum (Datum der Impfung)
LPOS1	die Leistungsposition COVID1 oder COVID2

Das Dokument kann für die Abrechnung mit allen Sozialversicherungsträgern (ÖGK, SVS und BVAEB) verwendet werden.

Zusätzlich ist eine Sammelrechnung pro Krankenversicherungsträger mit der Gesamtanzahl der durchgeführten Impfungen und dem Rechnungsbetrag pro Quartal von dem*der Ärzt*in zu erstellen. Diese Sammelrechnung hat auch Namen und Ordinationsanschrift des*der Wahlärzt*in und den IBAN für das Zahlungsziel zu enthalten und muss geschäftsmäßig gefertigt sein.

ÖGK, BVAEB und SVS verrechnen quartalsweise und ersuchen die Dokumente zur Abrechnung jeweils nach Quartalsende einzureichen.

Für eine Übermittlung des Abrechnungs-Excel wird eine datenschutz- und datensicherheitskonforme Übertragung zur Verfügung gestellt:

- **ÖGK**
[Covid-19-Impfungen: Daten-Übermittlung Wahlarzt - Schritt 1 von 1 \(sozialversicherung.gv.at\)](#)
- **BVAEB**
[Service-Zone für Vertragspartner der BVAEB](#)

- **SVS**

www.svs.at/dokumentenupload

Bitte laden Sie dort je ein .pdf für die Abrechnung (Excel konvertiert als .pdf) und die Sammelabrechnung des*der Wahlpartner*in hoch.
Postübermittlung ist natürlich möglich – verzögert aber die Abrechnung.

5. Ist die Verrechnung zusätzlicher Leistungen möglich?

Für die COVID-Impfungen (inklusive Aufklärung, Durchführung und Dokumentation) dürfen keine Leistungen aus dem kurativen Gesamtvertrag (z.B. Grundleistung, Ordinationspositionen, Gesprächspositionen) verrechnet werden und es ist die Verrechnung der Scheinart 9 auszuwählen.

Werden hingegen unabhängig von der COVID-Impfung zusätzliche kurative Leistungen erbracht, sind diese normal laut Honorarordnung abzurechnen.

Das gilt natürlich auch für Wahlärzt*innen, die dafür auch eine gesonderte Honorarnote erstellen können, die dann selbstverständlich kostenerstattungsfähig ist.

6. Wie stecke ich die Impfpatient*innen bei alleiniger Impfleistung, dass die e-Card nicht gesperrt wird für andere Ärzt*innen desselben Fachs?

Bitte stecken Sie in diesem Fall „Zuweisung“.

7. Wie rechne ich Patient*innen mit EKVK ab?

Bitte rechnen Sie die Impfungen von EKVK Patient*innen nach den grundsätzlichen Bestimmungen für EKVK Patient*innen ab.

8. Wie rechne ich Patient*innen bzw. jene Berufsgruppen ab, die nicht bei einem Sozialversicherungsträger oder der KFA versichert sind?

Bei Anwalt*innen bzw. jenen Berufsgruppen, die nicht bei einem Sozialversicherungsträger oder der KFA versichert sind, ist ein Impfhonorar gemäß den Impftarifen (EUR 25.- Erststich/EUR 20.- Zweitstich) mit den Patient*innen zu verrechnen. Ist der*die Patient*in privat versichert, ist mit den privaten Krankenversicherungen vereinbart, dass diese die Impfhonorare gemäß den Impftarifen den Patient*innen ersetzen werden.

9. Wer sind die Ansprechpartner*innen in der Österreichischen Gesundheitskasse?

Honorar und Abrechnung

- Andrea Rozboril, E-Mail: andrea.rozboril@oegk.at, Tel.: 05 0766-112674
- Claudia Dober, E-Mail: claudia.dober@oegk.at, Tel.: 05 0766-112023

Fragen zum e-Impfpass

1. Ist die elektronische Datenerfassung einer Impfung gegen COVID-19 im e-Impfpass verpflichtend?

Ja.

2. Haben Patient*innen die Möglichkeit aus dem e-Impfpass hinaus zu optieren bzw. den Eintrag zu verweigern?

Nein, die elektronische Erfassung einer Impfung gegen COVID-19 ist gesetzlich verpflichtend.

3. Können Patient*innen, die aus ELGA ausgestiegen sind, einen Eintrag im e-Impfpass bekommen?

Ja, der e-Impfpass und ELGA funktionieren unabhängig voneinander – **auch wenn Patient*innen aus ELGA ausgestiegen sind, erfolgt der verpflichtende Eintrag im e-Impfpass.**

4. Welche Möglichkeiten gibt es, Impfungen elektronisch zu erfassen?

- Über das Modul e-Impfpass in der Arztsoftware
- Über die Weboberfläche des e-card Systems (e-card Web-GUI)
- Über die mobile Lösung mit einem Tablet

Eine online Erfassung, wie in Niederösterreich über [diese](#) Impfpass-app ist in Wien nicht angedacht.

5. Wie erfasse ich die Impfung von Personen ohne e-Card bzw. Sozialversicherung in Österreich?

Bitte senden Sie die Dokumentationsbögen für einen nachträglichen Eintrag in den e-Impfpass an die Clearingstelle der Stadt Wien in der MA15:

clearing.cov19.impfung@ma15.wien.gv.at

6. Wie komme ich als Vertragsärzt*in zur Förderung des e-Impfpass?

Es erhalten jene Ärzt*innen, Gruppenpraxen und selbständige Ambulatorien, die in einem Vertragsverhältnis zu einem Krankenversicherungsträger (nach ASVG oder einem anderen Bundesgesetz) stehen, sowie Primärversorgungseinheiten die ausgewiesenen tatsächlichen Kosten, die für die Implementierung der für den elektronischen Impfpass notwendigen Software sowie die Anschaffung eines Scanners angefallen sind, gegen entsprechenden Nachweis durch die Österreichische Gesundheitskasse ersetzt.

Die Höhe der ersetzbaren Kosten wurde gesetzlich mit maximal EUR 1.300,- (Arztsoftware steuerfrei + Scanner inkl. USt.) begrenzt.

Gemeinsam mit den Sozialversicherungsträgern (ÖGK, BVAEB und SVS) und auch der KFA Wien wurde eine vereinfachte und unbürokratische Abwicklung des Kostenersatzes für die Softwareimplementierung des elektronischen Impfpasses skizziert. Der Kostensatz kann ohne vorherige Übermittlung der Rechnung über die „Satzart 79“ wie folgt geltend gemacht werden:

- Voraussetzung für den Kostenersatz ist, dass die Kosten für die Softwareimplementierung sowie für die etwaige Anschaffung eines Scanners bereits bezahlt wurden und eine entsprechende Rechnung dazu vorliegt. Der tatsächlich bezahlte Betrag kann in die von dem*der Arztsoftwarehersteller*in zur Verfügung gestellten Eingabemaske der niedergelassene*n Ärzt*in eingetragen werden (für Scanner inkl. USt). Die Arztsoftware erzeugt aufgrund dieser manuellen Eingabe innerhalb der Abrechnungsdatei eine eigene Satzart („Satzart 79“) mit dem erfassten Rechnungsbetrag und übermittelt diese Abrechnungsdatei auf elektronischem Weg an den zuständigen Krankenversicherungsträger.
- Falls der bezahlte Rechnungsbetrag den gesetzlichen Maximalbetrag von EUR 1.300,- übersteigt, erfolgt durch den Krankenversicherungsträger eine automatische Kürzung.
- Der zuständige Krankenversicherungsträger, mit dem der*die Ärzt*in die Kosten zu verrechnen hat, bestimmt sich wie folgt:
 - **Vertragsärzt*innen, die mit allen Krankenversicherungsträgern oder nur mit der ÖGK ein kuratives Vertragsverhältnis** haben, verrechnen die Kosten der Softwareimplementierung des e-Impfpasses der **ÖGK**.
 - **Vertragsärzt*innen, die nur mit beiden Sondersicherungsträgern - BVAEB und SVS - einen kurativen Vertrag** haben, verrechnen die Kosten der Softwareimplementierung der **BVAEB**.
 - **Vertragsärzt*innen, die ausschließlich mit der SVS einen kurativen Vertrag** haben, können die Kosten der Softwareimplementierung der **SVS** verrechnen.
 - **Vertragsärzt*innen, die ausschließlich mit der KFA einen kurativen Vertrag** haben, können die Kosten der Softwareimplementierung der **KFA** verrechnen.

- Die Auszahlung des Kostenersatzes erfolgt gemeinsam mit dem Resthonorar für jenen Abrechnungszeitraum, für den der*die Ärzt*in den Kostenersatz erfasst hat.

Bitte beachten Sie, dass der korrekte Rechnungsbetrag im System abgebildet wird. Kommt es hierbei zu Falschangaben, können diese zu vertragspartnerrechtlichen Konsequenzen führen. Die Sozialversicherung hat sich gegenüber dem Bundesministerium verpflichtet, die abgerechneten Beträge stichprobenartig zu überprüfen. Allfällige Rechnungsbelege sollten Sie aus diesem Grund jedenfalls aufheben.

In Kürze wird von der ÖGK [dieses](#) zusätzliche Rundschreiben über den vorgesehenen Abwicklungsprozess versendet.

Die Ansprechpartner*innen in der ÖGK sind:

Andrea Rozboril, e-Mail: andrea.rozboril@oegk.at, Tel.: 05 0766-112674

Claudia Dober, e-Mail: claudia.dober@oegk.at, Tel.: 05 0766-112023

Herbert Celler, e-Mail: herbert.cellar@oegk.at, Tel.: 05 0766-112671

7. Ich bin Wahlärzt*in mit e-Card-Anbindung - wie komme ich zur Förderung des e-Impfpass?

Für **Wahlärzt*innen, die bis zum 31. Dezember 2020 am e-Card-System angeschlossen waren**, wurde von der Österreichischen Gesundheitskasse [dieses](#) Muster zur Beantragung der Fördersumme (maximal EUR 1.300,-) für die e-Impfpass-Softwareimplementierung zur Verfügung gestellt.

Die Höhe der ersetzbaren Kosten wurde gesetzlich mit maximal EUR 1.300,- (Arztsoftware steuerfrei + Scanner inkl. USt.) begrenzt.

Der Antrag kann per Post an die ÖGK-Regionalstelle jenes Bundeslandes übermittelt werden, in dem der Ordinationssitz des*der Wahlärzt*in liegt.

Alternativ kann der Antrag per e-Mail übermittelt werden: VM1-EDV@oegk.at

8. Ich bin Vertragsärzt*in – erhalte ich ein kostenloses Tablet?

Nein, Vertragsärzt*innen erhalten nur die Förderung für das Modul e-Impfpass in der Arztsoftware. Sie können zusätzlich oder alternativ eine mobile Lösung erwerben, Details dazu finden Sie [hier](#).

9. Bekomme ich als Wahlärzt*in ein Tablet der Stadt Wien für die elektronische Datenerfassung von Impfungen gegen COVID-19 im e-Impfpass zur Verfügung gestellt?

Trotz bisheriger anderslautender Informationen gegenüber der Ärztekammer, welche wir auch so bisher an die niedergelassenen Ärzt*innen weitergegeben haben, wurden wir nun von der Stadt Wien darüber in Kenntnis gesetzt, dass Wahlärzt*innen **keinen Anspruch auf ein Leihtablet** der Stadt Wien für Impfungen gegen COVID-19 haben.

Sofern Sie also als Wahlärzt*in Impfungen gegen COVID-19 verabreichen möchten, müssen Sie selbst eine mobile Lösung/ein Tablet erwerben, Details dazu finden Sie [hier](#).

10. Ich habe noch keine Handysignatur, die ich für die Nutzung des e-Impfpass am Tablet benötige – wohin kann ich mich wenden?

[Hier](#) und [hier](#) finden Sie Informationen zur Aktivierung Ihrer Handysignatur.

11. Ich bin in einer Gruppenpraxis/Gemeinschaftsordination – können alle Ärzt*innen ein Tablet gemeinsam nutzen?

Ein Tablet wird personalisiert auf eine*n Nutzer*in aufgesetzt – eine gemeinsame Nutzung eines Tablets ist ausgeschlossen.

12. Wo finde ich weitere Informationen zum e-Impfpass?

<https://www.elga.gv.at/e-impfpass/e-impfpass/>

<http://www.chipkarte.at/e-impfpass>

Fragen zum Impfstoff

1. Welchen Impfstoff werden niedergelassene Ordinationen in Wien erhalten?

Aus jetziger Sicht wird die Stadt Wien dem niedergelassenen Bereich zu Beginn vorerst AstraZeneca und sobald verfügbar Johnson & Johnson zuteilen.

- AstraZeneca
 - ➔ [Beipackzettel AstraZeneca](#)
 - ➔ [Informationen für Anwender*innen](#)
- Johnson & Johnson – Verfügbarkeit in Kürze
 - ➔ [Beipackzettel Johnson & Johnson](#)

2. Was muss ich grundsätzlich als Anwender*in von AstraZeneca beachten?

Grundsätzliche Informationen für Anwender*innen finden Sie [hier](#).

3. Was muss ich bei AstraZeneca im Zusammenhang mit dem Auftreten von Thrombosen beachten?

Hier finden Sie ein Schreiben zum Auftreten von **Thrombosen** im Zusammenhang mit einer COVID-19-Impfung und **Empfehlungen zur Diagnostik und Therapie** der **Klinischen Abteilung für Hämatologie und Hämostaseologie und des Klinischen Instituts für Labormedizin der Medizinischen Universität Wien**.

4. Wo kann ich den Impfstoff bestellen?

Die verschiedenen Impfstoffe gegen COVID-19 werden von der Republik zentral eingekauft und innerhalb von Österreich an die Länder verteilt. Impfstoffe können über die BBG - die Bundesbeschaffung GmbH - abgerufen werden.

Für Wien wurde mit der Stadt Wien festgelegt, dass die Ärztekammer die Bestellungen der teilnehmenden Ärzt*innen entgegennimmt und nach einer Freigabe der Stadt Wien den Impfstoffabruf bei der BBG durchführt. Sämtliche Kommunikation zur Impfstoffbestellung läuft über die Ärztekammer für Wien – wir möchten den teilnehmenden Ärzt*innen die Impfstoffbestellung so einfach wie möglich gestalten.

Den **Link zur Bestellung, Benutzernamen** (ÖÄK-Nummer = Nummer auf Arztausweis) und das **Passwort bekommen Sie bei Bestellmöglichkeit zugesandt**.

5. Wie funktioniert der Bestellvorgang?

Einen detaillierten Leitfaden zum Bestellvorgang über die Ärztekammer finden Sie [hier](#).

6. Wie viel Impfstoff kann ich bestellen bzw. werde ich erhalten?

Mindest- bzw. Maximalbestellmengen sind vom jeweiligen Impfstoff und von der Verfügbarkeit der Impfstoffe abhängig. Wir werden bei jeder Bestellmöglichkeit individuell auf die aktuelle Gegebenheit eingehen.

Bei **AstraZeneca** liegt die Mindestabnahmemenge bei **30 Dosen** – das sind drei Mehrdosendurchstechflaschen zu je zehn Dosen – **3 Pakete**.

7. Kann ich Impfstoff nachbestellen?

Die Bestellmöglichkeit von COVID-Impfstoffen soll auf regulärer Basis, vorerst bis Ende September 2021, erfolgen können.

8. Benötige ich bestimmtes Zubehör, um die Impfungen verabreichen zu können?

In einem Paket mit Impfdosen wird folgendes Zubehör mitgeliefert **am Beispiel AstraZeneca**:

- 1 x Durchstechflasche à 10 Dosen des Impfstoffes
- 12 x 1mL-Einwegspritze mit mL-Skalierung (Feindosierspritze), mit Spardorn
- 12 x Einmalkanülen G23-G25, 0,45-0,65 x 25-40 mm
- 1 x 21G Kanüle (Aufziehkanüle)
- 1 x Informationsbroschüren (inkl. Impfkärtchen)

9. Was muss ich für den Zweitstich bei AstraZeneca beachten?

Der Zweitstich mit AstraZeneca sollte 12 Wochen nach dem Erststich erfolgen. Bitte weisen Sie Ihre Patient*innen bereits beim Erststichtermin darauf hin. Bitte bedenken Sie den Zweitstichtermin auch hinsichtlich der Urlaubsplanung in Ihrer Ordination.

10. Muss ich die Impfdosen für meinen Zweistich bei jeder Bestellung aufbewahren, oder kann ich sie später bestellen?

Die Stadt Wien plant die erforderliche Verfügbarkeit von Impfdosen für die zweite Teilimpfung. Die Ärztekammer für Wien wird die betreffenden Ärzt*innen an die Bestellung der zweiten Impfdosis erinnern.

11. Wohin wird der Impfstoff geliefert?

Der Impfstoff wird an eine von Ihnen bei der Bestellung bekanntgegebene Apotheke geliefert.

12. Bekommt man einen Apothekenausgabebeschein?

Nein, ein Apothekenausgabebeschein, wie bei der Grippeimpfung im Herbst 2020, ist nicht erforderlich. Die Apotheke wird im Rahmen des Bestellprozesses über die Ärztekammer über Ihre Bestellung informiert.

13. Lagert die Apotheke den Impfstoff für mich?

Nein, der Impfstoff soll rasch nach Verfügbarkeit in der Apotheke – **innerhalb von 48h** – abgeholt werden. Über den Weg und die Verfügbarkeit des Impfstoffs werden Sie stets von der Ärztekammer via Rundschreiben informiert.

14. Kann ich mir den Impfstoff aussuchen?

Thema ist aktuell in Abklärung.

Fragen zur Organisation in der Ordination

1. Gibt es einen Leitfaden für das Impfen gegen COVID-19 in niedergelassenen Ordinationen?

Die Bundessektion für Allgemeinmedizin hat [diesen](#) Leitfaden als Empfehlung und Hilfestellung für niedergelassene Ärzt*innen, die in ihren Ordinationen die Bevölkerung mit Impfstoffen gegen das SARS-CoV-2 Virus impfen, konzipiert. Da jede Ordination etwas anders strukturiert und organisiert ist, sollen hier grundsätzliche Punkte angeführt werden, die allgemein zu beachten sind. Die Umsetzung des Leitfadens muss natürlich auch den teilweise unterschiedlichen regionalen Vorgaben angepasst werden.

2. Darf ich nur meine eigenen Patient*innen impfen?

Sie sollten nur Ihre eigenen Patient*innen impfen, aber es spricht nichts dagegen auch ordinationsfremde Patient*innen zu impfen.

3. Werden mir andere Patient*innen zugeteilt?

Nein, nicht automatisch. Auf freiwilliger Basis können Sie ordinationsfremden Patient*innen Impftermine anbieten – siehe Impftermine über impfservice.wien.

4. Welche Anforderung muss der Kühlschrank zur Lagerung in der Ordination erfüllen?

Bitte entnehmen Sie die Anforderungen für Kühlung/Lagerung den jeweiligen Impfstoffen.

5. off-label-use – was ist erlaubt, was nicht?

Bei allen Impfungen ist die korrekte Handhabung, Durchführung und Dosierung der Impfung wichtig, ganz besonders jedoch bei der COVID-19-Impfung, dabei soll die volle Dosis entsprechend der Fachinformation appliziert werden.

Die Entnahme einer weiteren Dosis aus einem Mehrdosenbehältnis über die in der Fachinformation angegebene Anzahl an Dosen hinaus ist möglich, wenn sichergestellt ist, dass die verimpften Dosen allesamt die ausreichende Impfstoffmenge beinhalten. Die korrekte Dosierung ist essentiell für die Wirkung der Impfung und sollte unbedingt eingehalten werden. Da es sich bei der Entnahme einer weiteren Dosis jedoch um eine Entnahme handelt, die nicht von der jeweils gültigen Fachinformation gedeckt ist, erfolgt die Entnahme und Verimpfung im Wege des "off-label-use". Dieser ist per se nicht verboten, bedarf jedoch erhöhter Sorgfalts- und besonderer Aufklärungspflichten (off-label). Die Verantwortung dafür trägt die behandelnde Ärztin oder der behandelnde Arzt.

In Impfstraßen ist der off-label-use Standard – da hier die Impfdosen von Hilfspersonal aufgezogen werden, ist für den*die Impfende Person nicht nachvollziehbar, um die wievielte Dosis aus dem Mehrdosenbehältnis es sich bei der Verabreichung handelt.

Das Impfschadengesetz gilt jedenfalls auch bei off-label-use, sofern dieser wissenschaftlich begründbar ist (z.B. anhand der Empfehlungen des Nationalen Impfgremiums)!

Verboten ist es, eine Impfdosis aus zwei verschiedenen Mehrdosenbehältnissen aufzuziehen. Dies hat einerseits hygienische Gründe und andererseits muss das Mischen vom Impfstoffchargen ausgeschlossen sein.

6. Muss ich jedem*jeder Patient*in den Beipackzettel der jeweiligen Impfung ausdrucken und mitgeben?

Nein, aber Sie können [diesen](#) QR-Code ausdrucken und bei Ihnen in der Ordination auflegen - die Patient*innen können den Code mit dem Smartphone einscannen und damit zum jeweiligen Beipackzettel kommen.

7. Wo finde ich den aktuellen Aufklärungsbogen?

Für AstraZeneca wurde ein eigener Dokumentations- und Aufklärungsbogen aufgesetzt, den Sie [hier](#) finden.

Aufklärungsbögen sind auch in diversen Fremdsprachen auf der Homepage des Sozialministeriums verfügbar:

<https://www.sozialministerium.at/Corona-Schutzimpfung/Corona-Schutzimpfung---Durchfuehrung-und-Organisation.html>

8. Muss der Dokumentations- und Aufklärungsbogen mehrmals bzw. bei jeder Teilimpfung ausgefüllt werden?

Der Dokumentations- und Aufklärungsbogen muss pro Teilimpfung ausgefüllt werden, da sich zwischen den Impfungen geänderte Antworten ergeben könnten.

9. Wohin kommen die ausgefüllten Aufklärungsbögen?

Die Aufklärungsbögen sind normal in der eigenen Ordination zu dokumentieren und speichern.

10. Wie erfolgt die Dokumentation der Impfung?

Die Dokumentation der Impfung erfolgt, wie auch sonst, gemäß den rechtlichen Grundlagen in der Ordinationssoftware und nun zusätzlich mittels elektronischer Erfassung im e-Impfpass.

11. Darf ich auch meine Patient*innen impfen, deren Wohnsitz nicht in Wien ist (Randbezirke)?

Ja, auch Patient*innen, die nicht in Wien wohnen dürfen geimpft werden.

12. Darf ich auch am Wochenende Impfen?

Sie können den Zeitraum der Impfungen selbst wählen.

Impftermine über [impfservice.wien](https://www.impfservice.wien) anbieten

1. Ich möchte Impftermine über das Impfservice einmelden, wie geht das?

Kostet das was?

Nein, das Service ist für Ärzt*innen kostenlos.
In Kürze Informieren wir über weitere Details.

2. Muss ich das Anmeldesystem nutzen?

Für die Teilnahme an der Immunisierung gegen COVID-19 wird auch die Teilnahme am Anmeldesystem empfohlen, diese ist aber **nicht zwingend** – d.h. Sie können auch im Rahmen Ihres normalen Ordinationsbetriebes die Corona-Impfungen verimpfen.

3. Bekomme ich eine Einschulung für das Impfservice?

Ja, es gibt in Kürze ein Online Schulungsvideo, auch besucht Sie gerne ein*e Mitarbeiter*in der Vienna Communications, welche das Anmeldeservice im Auftrag des Gesundheitsdienstes der Stadt Wien betreibt.

4. Was habe ich von dem Anmeldesystem?

Durch das Anmeldesystem können Sie die Impfungen sehr genau planen. Sie bieten Ihren Patient*innen ein Service auf hohem Niveau, praktisch keine Wartezeiten und durch die exklusiven Impfzeiten maximalen Schutz vor Ansteckung mit COVID-19.

5. Wenn ich das Anmeldesystem nütze, welche Voraussetzungen muss ich erfüllen?

In Kürze wird eine Anmeldung/Registrierung bei www.impfservice.wien/im Ärztebereich und die Bekanntgabe von Impfzeiten, die exklusiv nur für Impfungen reserviert sind, möglich sein.